

4 Allgemeine Anforderungen 4.1 Zu erbringende Nachweise Folgende Nachweise müssen vom AN erbracht werden: a) für den AN (Sicherheitsdienstleister): 1) mindestens einmal jährlich: - Auszug aus dem Gewerbezentralregister; - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes; - Unbedenklichkeitsbescheinigung mindestens eines Sozialversicherungsträgers, nicht älter als sechs Monate;	Die unter Ziffer 1 benannten Nachweise (Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes – korrekt: „Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen“) sind Bestandteil der regulären gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung für Bewachungsunternehmer im Rahmen der Erlaubniserteilung. Sie geben Auskunft darüber, ob das Unternehmen gewerberechtlich negativ in Erscheinung getreten ist bzw. seinen steuerrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gibt jedoch <u>keine</u> Auskunft darüber, ob das Unternehmen/der Unternehmer sonst strafrechtlich rechtskräftig oder vollziehbar verurteilt wurde. Dies wird jedoch im Rahmen der durch § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO (tritt zum 01.01.2019 in Kraft) nunmehr regelmäßig wiederkehrenden Zuverlässigkeitsprüfung realisiert. Hier werden neben der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 GewO zusätzlich im Mindestmaß eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts eingeholt, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können. Zum Umfang der Prüfung gehört ferner eine Abfrage beim zuständigen Finanzamt sowie bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz. Bei bereits tätigen Unternehmen teilen die Träger der Sozialversicherung in der Regel von sich aus gegenüber den zuständigen Gewerbebehörden bestehende Unregelmäßigkeiten mit und regen Gewerbeuntersagungsverfahren bzw. Erlaubniswiderrufe an.
2) Datenschutzverpflichtungserklärung nach gültigem Datenschutzrecht (siehe BDSG); 3) Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit;	§ 8 BewachV Datenschutz, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen regelt die Berufsausübungspflicht zum Datenschutz bereits umfassend. Hier heißt es: (1) Die Vorschriften des Ersten und Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes finden mit Ausnahme des § 27 Abs. 2 auch Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in seinem

	Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt. Soweit die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nur für automatisierte Verarbeitungen gelten, finden sie keine Anwendung. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes, die nur für automatisierte Verarbeitungen oder für die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien gelten, finden entsprechende Anwendung. Die §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelten mit der Maßgabe, dass § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung finden. (2) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.
4) Eigenerklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns;	Eine Eigenerklärung zur Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns ist aus Sicht der Gewerbebehörde entbehrlich, da es sich um eine gesetzliche Vorschrift handelt. Da der Bewachungsgewerbetreibende eine Vielzahl von gesetzlichen Normen zu beachten hat müssten im Umkehrschluss jeweils auch für diese Eigenerklärungen gefordert werden. Aus hiesiger Sicht ersetzt eine Eigenerklärung keine behördliche Kontrolle.
5) schriftlich dokumentiertes Verfahren zur Sicherstellung - der Datenschutzverpflichtungserklärung nach gültigem Datenschutzrecht (siehe BDSG) in seiner jeweils aktuellen Fassung, - der Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung von SDL bekannt gewordenen Informationen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis jedes Sicherheitsmitarbeiters vor Aufnahme der Tätigkeit,	§ 14 BewachV Buchführung und Aufbewahrung Regelt in Absatz 3 bereits hinreichend Maßgaben zu den genannten Erklärungen (3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln: 1. Versicherungsvertrag nach § 6 Abs. 1, 2. Verpflichtungserklärung des Wachpersonals nach § 8 Abs. 2,...

- des Beschwerdemanagements (4.5), - der Erstellung von Dienstanweisungen (4.12), - der Dienstaussweise (4.14.4), - der Unterweisung (4.14.5), - der Qualifikation (4.19.1), - der Weiterbildung (4.19.2), - der Dokumentation, Melde- und Berichtswesen (4.20), - der Verwaltung von Schließmitteln (4.21).	Keine speziellen Vorgaben sieht die BewachV im Hinblick auf ein schriftlich dokumentiertes Verfahren betreffend das Beschwerdemanagements, die Unterweisung, die Weiterbildung, das Melde- und Berichtswesen sowie die Verwaltung von Schließmitteln vor. Hinsichtlich der Dienstaussweise regelt § 11 Abs. 2 BewachV, dass die Ausweise fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen sind. § 14 Abs. 3 Nr. 5 BewachV schreibt vor, den Vordruck eines Ausweises in den Unterlagen vorzuhalten. Betreffend die Qualifikation fordert § 14 Abs. 3 Nr. 3 BewachV, Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen nach § 9 Absatz 1 sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Absatz 2, zu sammeln.
b) für die Mitarbeiter des AN, die mit Sicherungsdienstleistungen betraut sind: 1) Nachweis der erfolgten Unterrichtung oder erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a GewO;	Entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 3 BewachV sind Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen nach § 9 Absatz 1 sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Absatz 2, zu sammeln.
2) Nachweis der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 34a GewO spätestens zum Ablauf des sechsten Monats der durchgehenden Beschäftigung; für Sicherheitsmitarbeiter, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Veröffentlichung des Normteils den Nachweis der durchgehenden dreijährigen Beschäftigung in der Durchführung von SDL erbringen, kann die Sachkunde-prüfung entfallen, sofern gesetzlich nicht anders geregelt;	Die Verpflichtung zur Ablegung der Sachkundeprüfung bei längerfristiger Beschäftigung wird ausdrücklich begrüßt, ist jedoch gewerberechtlich nicht geregelt. Bei Kontrollen zertifizierter Unternehmen war jedoch in der Vergangenheit festzustellen, dass teilweise nicht einmal die gesetzlichen Qualifikations-Mindestanforderungen eingehalten wurden!
3) Nachweise über die Einweisung in die Dienstanweisung (4.12);	§ 14 Abs. 3 Nr. 4 BewachV schreibt vor, dass die nach § 10 BewachV zur Regelung des Wachdienstes zu erstellende Dienstanweisung zu den vom gewerbetreibenden zu sammelnden Unterlagen und Belegen gehört. Dies gilt ebenfalls für die Empfangsbestätigung(en) durch die Wachperson(en). Sie sind entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 2 bis drei Jahre nach dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Beschäftigungsverhältnis endete. Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 12 sind Verstöße hiergegen bußgeldbewehrt.

4) Datenschutzverpflichtungserklärung nach gültigem Datenschutzrecht (siehe BDSG); ANMERKUNG Ausreichend ist ein Nachweis über arbeitsvertragliche Regelungen. 5) Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung von SDL bekannt gewordenen Informationen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis. ANMERKUNG Ausreichend ist ein Nachweis über arbeitsvertragliche Regelungen.	§ 8 Abs. 2 BewachV trifft entsprechende Anforderungen.
4.2 Organisationsstruktur Der AN muss einen klar umrissenen Aufbau der Unternehmensführung haben, der erkennen lässt, dass er auf die Erbringung von SDL gerichtet ist. Für die operative Führung von Sicherungsdienstleistungen ist eine eigene Einsatzleitung, bestehend aus mindestens einer Führungskraft, erforderlich. Der AN muss Folgendes nachweisen: a) ein Organigramm, aus dem der strukturelle Aufbau seiner Organisation ersichtlich ist sowie b) Stellenbeschreibungen für seine Führungskräfte. ANMERKUNG Der Umfang der Tätigkeiten für Einsatzkräfte ist in den Dienstanweisungen, siehe 4.12, festgelegt.	Diese Anforderungen werden durch das Gewerberecht nicht reglementiert.
4.3 Versicherung Der AN ist verpflichtet, für sich und eingesetzte Sicherheitsmitarbeiter zur Deckung der Schäden, die dem AG oder Dritten bei der Durchführung der Sicherheitsdienstleistung entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung, mindestens nach den gesetzlichen Bestimmungen, mit folgenden Deckungsumfängen, für die Dauer der Tätigkeit, dem AG gegenüber nachweislich aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis EUR 2.500.000,00 für Personen- und Sachschäden pauschal. Im Rahmen dieser Versicherungssumme gelten folgende Ersatzleistungen als vereinbart: 1) EUR 250.000,00 für Vermögensschäden, insbesondere nach gültigem Datenschutzrecht (siehe BDSG); 2) EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen bewachter Sachen, hier speziell auch der Nachweis der Versicherung von unerlaubten Handlungen seitens der Erfüllungsgehilfen des AN; 3) EUR 250.000,00 für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten; 4) EUR 250.000,00 für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden;	Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GewO seit dem 01.12.2016 eine Erlaubnisvoraussetzung. Im gleichen Zug wurde auf den früher notwendigen (höchst umstrittenen) Mittelnachweis verzichtet. Nähere Angaben zur Haftpflichtversicherung sind in § 6 BewachV geregelt. Die Mindestversicherungssummen sind aus § 6 Abs. 2 BewachV zu entnehmen. Diese sind geringer als die in der DIN-77200-1 geforderten. (2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis 1. für Personenschäden 1 Million Euro, 2. für Sachschäden 250.000 Euro, 3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro, 4. für reine Vermögensschäden 12.500 Euro. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die in Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Risiken sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, soweit der Gewerbetreibende nur für Auftraggeber tätig wird, die sich mit dieser Einschränkung der Versicherungspflicht nachweislich einverstanden erklärt haben.

5) EUR 2.500.000,00 für Umwelthaftpflichtschäden. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme, bei Umwelthaftpflichtschäden das Einfache. Der AG kann im Rahmen der Besichtigung vom AN den Nachweis der gezahlten Versicherungsbeiträge sowie Einblick in den Umfang der Versicherung verlangen.	
4.4 Haftung Die vertragliche Haftung des AN für im Zuge der Dienstleistungserbringung entstehende und durch den AN zu verantwortende Schäden ist im Rahmen der Vertragsgestaltung zwischen AN und AG zu vereinbaren. Die Höhe der vom AG geforderten Haftungssummen ist zumindest für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit zu begrenzen und von diesem unter Zugrundelegung des geforderten Einsatzkonzeptes und Leistungsumfangs zu definieren.	Die Haftungsbeschränkung ist in § 7 BewachV geregelt. Dieser begrenzt mögliche Haftungsbeschränkungen und ermöglicht die vertragliche Vereinbarung von Ausschlussfristen. § 7 Haftungsbeschränkung Der Gewerbetreibende darf die Haftung aus der Bewachungstätigkeit nur bis zur Mindesthöhe der Versicherungssumme (§ 6 Abs. 2 Satz 1) beschränken, soweit dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen können Ausschlussfristen vereinbart werden. Die in der DIN 77200-1 getroffene Regelung verweist auf die Notwendigkeit der Integration des Haftungsausschlusses in einen Vertrag. Er verpflichtet den Auftraggeber und schreibt eine Beschränkung der Haftungssummen für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit vor.
4.5 Beschwerdemanagement Der AN hat ein dokumentiertes Verfahren zur Annahme und zum Umgang mit Kundenbeschwerden nachzuweisen, zum Beispiel auf Grundlage der DIN EN ISO 9001	Ein derartiges Beschwerdemanagement wird durch das Gewerberecht nicht reglementiert.
4.7 Risikomanagement Der AN muss den Nachweis erbringen, dass vorhandene wesentliche Risiken im Hinblick auf seine betrieblichen Prozesse und Verfahren sowie hierzu eingesetzter Technologien erkannt und gehandhabt werden, zum Beispiel auf Grundlage der DIN EN ISO 9001. Dabei sind insbesondere die kritischen Prozesse zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen.	Ein derartiges Risikomanagement wird durch das Gewerberecht nicht reglementiert.
4.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz Der AN muss den Nachweis erbringen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert ist. Hierzu hat der AN auf Basis der von ihm schriftlich für jeden Leistungsort durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen den Nachweis zu erbringen, dass diese Maßnahmen umgesetzt sind	§ 10 Abs. 2 BewachV schreibt vor, dass dem Arbeitnehmer ein Abdruck der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste (DGUV Vorschrift 23) einschließlich der dazu ergangenen Durchführungsanweisungen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

und die Einsatzkräfte diesen Anforderungen genügen. Der AN muss vor Aufnahme der Arbeit nachweisen, dass die Sicherheitsmitarbeiter entsprechend den jeweils zutreffenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften unterwiesen und belehrt sind.	
4.9 Geschäftsräume Der AN muss über Räumlichkeiten im Sinne eigenständiger und für die Öffentlichkeit eindeutig kenntlich gemachter Geschäftsräume verfügen, in denen die Aufzeichnungen zu den SDL zusammen mit anderen Geschäftsschriftstücken, Personalunterlagen, Objektdaten und Dienstanweisungen, die für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsorgane erforderlich sind, verfügbar sind.	Spezielle Anforderungen an Geschäftsräume trifft das Gewerberecht nicht. Nähere Ausführungen enthält u.a. die Arbeitsstättenverordnung. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Personalunterlagen u.ä. gilt § 14 BewachV.
4.10 Verträge Der AN muss für die Erbringung von SDL grundsätzlich schriftliche Verträge mit dem AG abschließen, die von den Vertragsparteien handelsrechtlich verbindlich geschlossen werden. Der Vertragsabschluss ist zu dokumentieren. ANMERKUNG Insbesondere bei kurzfristigen und kurzzeitigen SDL kann an Stelle eines schriftlichen Vertrages auf eine schriftliche Auftragsbestätigung des AG oder AN abgestellt werden. Die Verträge haben die Bestimmungen und Bedingungen sowie die übertragenen Befugnisse zu enthalten, unter denen die SDL ausgeführt werden müssen, wobei die Verantwortlichkeiten des AN sowie dessen Ansprechpartner besonders hervorzuheben sind. Die Dienstanweisung ist Bestandteil des Vertrages.	§ 14 Abs. 2 BewachV trifft eine Regelung zur Sammlung einzelner Angaben aus den Bewachungsverträgen. Die in der DIN geforderte „handelsrechtlich“ verbindliche Ausfertigung von Verträgen begegnet bei Vorliegen der Unternehmensformen „nicht eingetragener Einzelkaufmann“ oder „GbR“ rechtlichen Bedenken, da diese nicht dem HGB unterfallen.
4.11 Anforderungsprofil Im Anforderungsprofil sind in Absprache zwischen AG und AN die zu erbringenden SDL mit den jeweils erforderlichen Tätigkeiten festzulegen, wie in Anhang A dargestellt. Das erstellte Anforderungsprofil ist Vertragsbestandteil und bildet zugleich die Grundlage für die Bestimmung des Einweisungs-, Aus- und Weiterbildungsbedarfes von Sicherheitsmitarbeitern. Der AN muss jederzeit in geeigneter Form den Nachweis erbringen können, dass die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter diesem festgelegten Anforderungsprofil entsprechen. Das Anforderungsprofil ist hinsichtlich seiner Aktualität mindestens jährlich zu überprüfen und ggf. zu präzisieren.	Die Maßgaben zum Anforderungsprofil werden gewerberechtlich nicht geregelt. Eine Aufnahme dieser Anforderungen in Leistungsbeschreibungen ist jedoch durchaus wünschenswert.
4.12 Dienstanweisungen Dienstanweisungen sind mindestens von einer Vertragspartei zu unterzeichnen und der anderen Vertragspartei nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dienstanweisungen sind objekt- und/oder aufgabenspezifisch zu gestalten. Sie müssen die	§ 10 BewachV trifft rechtliche Regelungen zu Dienstanweisungen. Die in der DIN 77200-1 aufgeführten, sehr ins Detail gehenden Anforderungen sind durchaus wünschenswert und sollten im Einzelfall Eingang in Leistungsbeschreibungen finden.

Einzelheiten der Dienstdurchführung, die sich aus dem Vertrag mit dem jeweiligen AG ergeben, regeln. Insbesondere müssen sie Festlegungen zum Kräfteinsatz, Arbeitsinhalt und zur Dauer der SDL treffen. Dienstanweisungen werden nach der Erarbeitung des Anforderungsprofils bzw. des Einsatzkonzeptes erstellt und sind auf das jeweilige Schutzobjekt bzw. auf den jeweiligen Auftrag bezogen. Sie müssen weiterhin Einzelheiten zu Notfallverfahren, zu Kommunikationsregeln (insbesondere Grundlagen der einsatzbezogenen Kommunikation mit Einsatzkräften und operativen Führungskräften von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), zur Ausrüstung der Sicherheitsmitarbeiter, zum Meldewesen, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel Pausen- und Ablöseregelungen, enthalten. Der AG sollte dem AN die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die Dienstanweisung nach diesen Kriterien erstellen zu können. Jegliche Änderungen von Dienstanweisungen, die sich aus der Präzisierung des Personaleinsatzes oder betrieblichen Anforderungen des AG ergeben, sind mindestens von einer Vertragspartei zu unterzeichnen und der anderen Vertragspartei nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Dienstanweisungen müssen für den jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter des AN in Vorbereitung auf den Dienst und während des Dienstes jederzeit am Leistungsort verfügbar sein. Die Einsatzleitung muss jederzeit auf die Dienstanweisungen Zugriff haben und mit der betrieblichen Praxis im Schutzobjekt vertraut sein. Die Dienstanweisungen sind mindestens alle zwölf Monate nachweislich formell zu prüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Für den Bereich der Interventionsdienste ist die Dienstanweisung als schematisches Regelwerk zu erstellen. Für den Einzelfall muss dieses Regelwerk durch konkrete Interventionsanweisungen spezifiziert werden.	
4.13 Einsatz von Subunternehmern Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die weiterführende Unterbeauftragung von Leistungen durch den Subunternehmer des im direkten Kundenauftrag handelnden AN ist nicht zulässig. Sicherheitsmitarbeiter die arbeitsvertraglich beim AN gebunden sind dürfen nicht über einen Subunternehmer oder als selbstständiger Subunternehmer für den AN tätig sein. Der AN muss bei jeder Auftragsvergabe an einen Subunternehmer prüfen und dokumentieren,	Die von der DIN 77200-1 aufgeführten Maßgaben zum Einsatz von Subunternehmern sollten im Einzelfall Eingang in Leistungsbeschreibungen finden. Eine gesetzliche Vorgabe zum Einsatz von Subunternehmern trifft das Gewerberecht nicht. Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich der Erlaubnisbedürftigkeit hinsichtlich der einzelnen Bewachungsunternehmen sowie der Meldepflichten nach § 9 BewachV betreffend das Personal. Betreffend den Einsatz von Subunternehmern wird in Cottbus insbesondere der Beschluss des OVG Berlin-

dass das jeweilige Subunternehmen die beauftragten Dienstleistungen entsprechend den Anforderungen nach diesem Normteil erfüllt. Diese Prüfung hat bei Aufträgen mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Der AN hat die vom Subunternehmen in den Einsatz entsandten Sicherheitsmitarbeiter, vor deren Einsatz schriftlich und namentlich dem AG zu benennen. Die Anforderungen nach 4.14.2 sind auch durch den Subunternehmer einzuhalten. Einzelvertraglich können abweichende Regelungen zwischen AN und AG getroffen werden.	Brandenburg OVG 1 S 20.14 vom 29.06.2015 stringent umgesetzt, welcher konkrete Aussagen zur Meldepflicht der Wachpersonen und deren tatsächlicher Zuordnung zum Haupt- oder Subunternehmen trifft.
4.14 Personal und Personaleinsatz 4.14.1 Einstellungsvoraussetzungen Der AN muss grundsätzlich zur Durchführung von SDL angestelltes Personal beschäftigen, das mindestens folgende Kriterien erfüllt: a) ständiger Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA;	Diese Anforderung ist gesetzlich so nicht fixiert. § 34a Abs. 1 Satz 8 GewO stellt hingegen darauf ab, dass eine Bewachungserlaubnis zu versagen ist, wenn ein Antragsteller sich während der letzten drei Jahre vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht in einem EU-/EWR-Staat aufgehalten hat und deshalb eine Zuverlässigkeitsprüfung nicht hinreichend vorgenommen werden kann, die Erlaubnis zu versagen ist. Wegen § 34a Abs. 1a Satz 5 und 6 ist diese Vorschrift auch auf die Prüfung von Wachpersonen (nach Meldung entsprechend § 9 Abs. 2 BewachV) anwendbar.
b) Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der jeweiligen SDL angemessenem Niveau; ANMERKUNG Eine Kategorisierung von Sprachniveaus bietet der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen.	Seit der Gesetzesnovelle vom 01.12.2016 regelt § 3 Abs. 1 Satz 1 BewachV für das Unterrichtsverfahren das Sprachniveau wie folgt: ... die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen... Somit wären zumindest für Personen, die seit diesem Zeitpunkt ein Unterrichtsverfahren durchlaufen haben, hinreichende Sprachkenntnisse gesichert.
c) Auszug aus dem Bundeszentralregister oder vergleichbare Dokumente.	Unternehmer und Wachpersonen haben keinen direkten Zugang zur Unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 des BZRG. „Einfache“ Führungszeugnisse genügen nicht dem Prüfumfang im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung.
Die Erfüllung dieser und ggf. darüberhinausgehende Auswahlkriterien für Sicherheitsmitarbeiter hat der AN zu dokumentieren. Der AN hat dem AG die dokumentierte Einhaltung der vorstehenden Kriterien offenzulegen.	Eine Dokumentation der Erfüllung dieser Kriterien ist gesetzlich nur im Rahmen des § 14 Abs. 3 Nr. 3 BewachV vorgeschrieben. (3) Der Gewerbetreibende hat folgende Unterlagen und Belege zu sammeln: ... 3. Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen nach § 9 Absatz 1 sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Absatz 2,...
4.14.2 Auswahl und Vorbereitung der Sicherheitsmitarbeiter Die Auswahl und Vorbereitung von Sicherheitsmitarbeitern muss auf der Grundlage	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.

des mit dem AG abgestimmten Anforderungsprofils erfolgen, siehe 4.11. Das erstellte Anforderungsprofil ist Grundlage für die Bestimmung des Aus- und Weiterbildungsbedarfes. Der AN muss jederzeit in geeigneter Form den Nachweis erbringen können, dass die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter diesem festgelegten Anforderungsprofil entsprechen. Dem AG ist auf dessen Verlangen dieser Nachweis einschließlich der zutreffenden Aus- und Weiterbildungspläne vorzulegen. Vor dem ersten Einsatz der Sicherheitsmitarbeiter beim jeweiligen AG sind diese entsprechend der Dienstanweisung (4.12) einzuweisen.	
4.14.3 Beschäftigungsbedingungen Für die Sicherheitsmitarbeiter des AN muss ein schriftlich abgefasster Arbeitsvertrag bestehen.	Die von der DIN getroffene Regelung ist durchaus wünschenswert, wird jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.14.4 Dienstaussweise Dem AG müssen auf Verlangen Dienstaussweise-Muster vorgelegt werden. Dienstaussweise ausgeschiedener (ehemaliger) Beschäftigter sind einzubehalten bzw. einzuziehen und zu vernichten oder zu entwerten. Der AN muss durch geeignete Maßnahmen dem Missbrauch von Dienstaussweisen vorbeugen. ANMERKUNG Grundlagen zur Ausweispflicht sind in § 11 BewachV geregelt.	Mit Inbetriebnahme des Bewacherregisters besteht für die Vollzugsbehörden die Möglichkeit einen jederzeitigen Abgleich zwischen bestehendem Beschäftigungsverhältnis und illegal mitgeführtem Dienstaussweis zu erkennen. Die von der DIN getroffene Forderung trägt unabhängig davon zu weiterer Missbrauchsvermeidung bei. Eine gewerberechtliche Regelung besteht nicht.
4.14.5 Unterweisung Der AN muss die Unterweisung der Sicherheitsmitarbeiter zu den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen des Gewerbes vor Aufnahme des Dienstes mit Unterschrift der Sicherheitsmitarbeiter nachweisen. Im Rahmen des Interventionsdienstes ist die Unterweisung in das schematische Regelwerk nach 4.12 ausreichend. Die Unterweisung ist entsprechend den vorgegebenen Fristen, jedoch mindestens alle zwölf Monate nachweislich zu wiederholen.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.15 Bekleidung, Technik und Ausrüstung 4.15.1 Ausrüstung Der AN muss sicherstellen, dass die Sicherheitsmitarbeiter die dem AG angebotsgemäß zugesicherte und für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderliche und zweckdienliche Ausrüstung erhalten und nutzen. Die Beschaffung, der Unterhalt und die Pflege dieser Ausrüstung haben durch den AN zu erfolgen. Die Sicherheitsmitarbeiter sind durch den AN in der Handhabung und dem Einsatz entsprechend zu schulen. Zur Dienstaussführung erforderliche Ausrüstung ist vom AN zu bestimmen und den Sicherheitsmitarbeitern unentgeltlich zu stellen.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.15.2 Dienstkleidung Der AN muss die Sicherheitsmitarbeiter mit einer für den jeweiligen Auftrag zweckmäßigen,	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nur teilweise normiert.

unverwechselbaren und einheitlichen Dienstkleidung (bei Erfordernis Winterausrüstung und Wetterschutz) ausstatten. Die erforderliche Dienstkleidung ist vom AN den Sicherheitsmitarbeitern unentgeltlich zu stellen. Im Regelfall hat die Dienstkleidung Kennzeichnungen zu enthalten, die den AN, der für die Durchführung der SDL verantwortlich ist, und den Träger der Bekleidung als Sicherheitsmitarbeiter des AN gegenüber der Öffentlichkeit eindeutig kennzeichnen. Sofern weitere Funktionskennzeichnungen bei bestimmten SDL erforderlich sind, so sind diese einsatzabhängig z. B. auf Sicherheitswesten nachzuweisen. ANMERKUNG Dieser Normteil regelt nicht die Verwendung von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA). Die Verwendung von PSA wird in der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit und in den Vorschriften und Regeln von Staat und Unfallversicherungsträgern behandelt.	Entsprechende Regelungen finden sich in § 12 BewachV: Bestimmt der Gewerbetreibende für seine Wachpersonen eine Dienstkleidung, so hat er dafür zu sorgen, dass sie nicht mit Uniformen der Angehörigen von Streitkräften oder behördlichen Vollzugsorganen verwechselt werden kann und dass keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind. Wachpersonen, die eingefriedetes Besitztum in Ausübung ihres Dienstes betreten sollen, müssen eine Dienstkleidung tragen.
4.16 Kraftfahrzeuge Kraftfahrzeuge, die für SDL im Sinne dieses Normteils regelmäßig zu einem öffentlich erkennbaren Einsatz kommen, müssen auf den AN/AG zugelassen oder durch diese geleast/gemietet sein und eindeutig und dauerhaft mit dem Firmennamen als Firmenfahrzeug gekennzeichnet sein. BEISPIEL Aufgeklebte Folien Der AN muss sicherstellen, dass die jeweiligen Kraftfahrzeugführer für das jeweilige Kraftfahrzeug (den jeweiligen Fahrzeugtyp, einschließlich seiner Sonder- und Zusatzausrüstungen) in die Bedienung und Handhabung bzw. Nutzung nachweislich eingewiesen sind. Der AN muss sicherstellen, dass sich die Kraftfahrzeugführer spätestens zwölf Monate nach erstmaligem Einsatz einem Fahrsicherheitstraining unterziehen, welches innerhalb von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Die erstmalige Einweisung und wiederkehrende Unterweisung der Kraftfahrzeugführer sowie die durchgeführten Fahrsicherheitstraining sind schriftlich nachzuweisen.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.17 Kommunikationsmittel Der AN muss sicherstellen, dass alle zu SDL eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter, insofern diese nicht ununterbrochen mündlich mit den Führungskräften kommunizieren können, über Kommunikationsmittel verfügen, mit denen grundsätzlich ohne Unterbrechung zur Einsatzleitung und umgekehrt Verbindung hergestellt werden kann.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.

Sicherheitsmitarbeiter, die einzeln an oder in Objekten Dienst versehen bzw. mit Fahrzeugen oder zu Fuß im Einsatz sind, müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Einsatzes zu einer Einsatzleitung Verbindung aufnehmen. Darüber hinaus hat die Verbindungsaufnahme während des Einsatzes in der Regel stündlich zu erfolgen. Über diese Verbindungen ist in der Einsatzleitung ein Nachweis zu führen. Die Kommunikationsmittel einzeln eingesetzter Sicherheitsmitarbeiter sollten mit einer Einrichtung zur selbsttätig wirkenden Alarmauslösung versehen sein.	
4.18 Kontrollsysteme Der AN kann zum Nachweis realisierter SDL gegenüber dem AG Kontrollsysteme zum Einsatz bringen. Technische Kontrollsysteme sind insbesondere zum Nachweis durchgeführter Kontrollgänge, z. B. im Rahmen der SDL bzw. zu durchgeführten Handlungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auf-schaltung von Gefahrenmeldeanlagen und dem Interventionsdienst u. ä. geeignet. Bei Einsatz derartiger Systeme sind die gesammelten Daten dem AG zur turnusmäßigen Auswertung anzubieten. ANMERKUNG Kontrollsysteme können u. a. sein: Videoaufzeichnungssysteme, elektronisch oder mechanisch gestützte Wächterkontrollsysteme, Computerleitsysteme bzw. andere Einrichtungen mit minutengenaue Erfassung von Daten bzw. durchgeführter Tätigkeiten oder veranlasster Handlungen sowie Maßnahmen.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.19 Qualifikation und Weiterbildung 4.19.1 Qualifikation Die Mindestqualifikation der Einsatzkräfte zur Durchführung der jeweiligen beauftragten Tätigkeit ist auf Grundlage eines auftragsspezifischen Anforderungsprofils nach Tabelle A.1 festzulegen. Die Sicherheitsmitarbeiter müssen zusätzlich den Nachweis einer abgeschlossenen und aktuellen Ersthelferqualifizierung erbringen. Diese Qualifikation ist regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, zu erneuern. Für Interventionskräfte muss über die o. g. Qualifikation hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einer auf den Interventionsdienst gerichteten tätigkeitsbezogenen 24-stündigen Schulungsmaßnahme sowie an fünf durchgeführten Interventionen nachgewiesen werden. Führungskräfte müssen den Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung zur Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder geprüften Schutz- und Sicherheitskraft sowie zwei Jahre Berufserfahrung nach abgelegter Prüfung bzw. eine höherwertige Qualifikation nachweisen. Hiervon befreit sind	Durch die Novelle des Bewachungsrechts vom 01.12.2018 wurde das erforderliche Qualifikationsniveau sowohl für Unternehmer als auch für Wachpersonen deutlich angehoben. So ist für Unternehmer nunmehr durchgehend die Sachkundeprüfung vorgeschrieben. Die von der DIN getroffenen Regelungen betreffend darüber hinausgehende Qualifikationen sind in Teilen durchaus wünschenswert, sind im Gewerberecht jedoch nicht normiert.

Führungskräfte, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Normteils mindestens eine Führungsfunktion bereits nachweislich für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren bekleidet haben.	
4.19.2 Weiterbildungskonzept Der AN hat für die Sicherheitsmitarbeiter ein verwendungsbezogenes schriftlich dokumentiertes Weiterbildungskonzept nachzuweisen, auf dessen Grundlage die Inhalte der verlangten Qualifikation (siehe 4.19.1) jährlich aufzufrischen und ggf. neue Weiterbildungsinhalte zu vermitteln sind. Der konkrete Weiterbildungsbedarf ist aus den Anforderungen der jeweiligen Verwendung, einer Analyse der persönlichen Voraussetzungen sowie den Entwicklungsmöglichkeiten des Mitarbeiters zu ermitteln. Für im Unternehmen vollzeitbeschäftigte Sicherheitsmitarbeiter sind für die Weiterbildung mindestens 40 Unterrichtseinheiten je 45 min je Jahr nachzuweisen. Für nicht in Vollzeit beschäftigte Sicherheitsmitarbeiter kann der Mindestzeitaufwand zur Weiterbildung auf 24 Unterrichtseinheiten je 45 min je Jahr reduziert werden. Die Weiterbildung ist grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht durchzuführen. Hier-von kann durch Einsatz von qualitätsgesicherten „Distance Learning“ Verfahren in einem Umfang von maximal 50 % der geforderten Unterrichtseinheiten abgewichen werden. Die Ein- und Unterweisung der Mitarbeiter nach 3.19 und 4.14.5 sind keine Aus- und Weiterbildungszeiten im Sinne dieses Abschnitts.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.20 Dokumentation, Melde- und Berichtswesen Der AN muss durch eine schriftlich dokumentierte Festlegung von Verantwortlichkeiten auf den einzelnen Leitungsebenen sicherstellen, dass über alle für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgabenstellung sowie über die dabei für den Arbeits- und Gesundheitsschutz relevanten Prozesse bzw. getroffene sicherheitsgefährdenden Feststellungen Aufzeichnungen geführt, gesammelt, geprüft, gegebenenfalls verteilt, an den AG übermittelt und archiviert werden. Durch Aufzeichnungen muss nachgewiesen werden, dass die Aufgabeninhalte qualitativ und quantitativ erfüllt, vorgeschriebene Prüfungen/Beurteilungen vorgenommen, veranlasste Maßnahmen und deren Wirksamkeit dokumentiert worden sind (Einsatzdokumentation).	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.21 Verwaltung von Schließmitteln Schlüssel, Codes, Codekarten, Schließkombinationen u. ä. (im Weiteren	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.

Schließmittel genannt), die vom AG dem AN für die Ausführung von SDL überlassen werden, müssen nachweislich quittiert werden, wobei die Quittung Datum, Uhrzeit sowie Namen der die Schließmittel empfangenden Person zusammen mit der Zweckbestimmung des bereitgestellten Schließmittels enthält. Eine Quittung dieser Empfangsbestätigung ist dem AG zu übergeben. Schließmittel müssen auf Wunsch des AG codiert werden, so dass nicht direkt Name und Anschrift des zu schließenden Bereiches, zu dem sie gehören, festgestellt werden können. Jeweils nach Beendigung eines Auftrages, einer Einsatzfahrt oder eines Dienstwechsels sind die dem AN übergebenen Schließmittel zu prüfen. Diese Prüfung ist nachweispflichtig. Der AN muss sicherstellen, dass empfangene Schließmittel nur an Berechtigte ausgegeben werden. Die Revision der Schließmittel beim AN muss periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich und nachweislich mit Unterschrift des Prüfenden, durchgeführt werden. Die technischen/organisatorischen Maßnahmen hierzu müssen vom AN getroffen werden.	
4.22 Umgang zur Verfügung gestellter Ausrüstung Vom AG für SDL zur Verfügung gestellte Ausrüstung (z. B. Kommunikationsmittel, Fahrzeuge, Prüfgeräte) muss so behandelt werden, dass ihre Identifikation und ihr Zustand sowohl sachlich, personell als auch örtlich jederzeit nachweisbar ist. Ausrüstungsgegenstände, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherheit des Schutzobjektes stehen (z. B. Schlüssel, Codekarten), müssen sowohl während ihrer Aufbewahrung als auch im unmittelbaren operativen Einsatz vor unberechtigtem Zugriff bzw. vor Verlust geschützt sein.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.23 Angebotsdokumentation Bei der Beauftragung von SDL nach diesem Normteil sollten vom AG die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für den spezifischen Auftrag festgelegt werden: — eindeutige Nennung der SDL nach diesem Normteil; — Dokumentation des Vertragsabschlusses in schriftlicher Form (siehe 4.10); — Vorliegen eines auftragsspezifischen Anforderungsprofils nach 4.11 und Anhang A; — Festlegung der Art und Weise in der die Freigabe der abgestimmten Dienstanweisung nach 4.12 dokumentiert wird; — schriftliche Aussage nach 4.13 ob der Einsatz von Subunternehmern akzeptiert wird; — Wunsch des Einsatzes von Kontrollsystemen nach 4.18 sowie gewünschte Art der darzulegenden Auswertungen;	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.

- Dokumentation des Weiterbildungskonzeptes (siehe 4.19);
- Art und Weise in der sicherheitsgefährdende Feststellungen im Rahmen der Erbringung der jeweiligen SDL an den AG übermittelt und in welcher Art und Weise diese archiviert werden sollen (siehe 4.20);
- Art und Umfang der geplanten Schließmittelübergabe an den Sicherheitsdienstleister;
- schriftliche Zusammenstellung der dem Sicherheitsdienstleister zur Verfügung gestellten Ausrüstung (siehe 4.22);
- bei beauftragten stationären SDL, Festlegungen für den Einsatz einer Führungskraft nach Abschnitt 4.24, die vor Ort als Ansprechpartner dient;

Festlegung ob die Einweisung der Sicherheitsmitarbeiter in die objektbezogenen Tätigkeiten zur Erbringung der jeweiligen SDL nach 4.25 durch den AN oder den AG bzw. durch vom AG beauftragte Personen erfolgt;

- schriftliche Aussage ob der Einsatz von Auszubildenden unter den Bedingungen nach 4.26 erlaubt ist;

- Festlegung ob der Sicherheitsdienstleister für die auftragsspezifisch festgelegten SDL die Zertifizierung der beauftragten SDL nachzuweisen hat.

ANMERKUNG Sofern der AG auf die Verwendung eines zertifizierten AN verzichtet, ist der AG verantwortlich dafür, dass die Inhalte dieses Normteils vollständige Anwendung finden.

Der AN muss im Rahmen eines Angebotes oder einer Vorinformation zu SDL eine Dokumentation zur Verfügung stellen, die kurzgefasst und grundsätzlich Aussagen zur auftragsbezogenen Einhaltung der Anforderungen nach dieser Norm enthält. Der AN muss darüber hinaus im Rahmen seines Angebots ein kunden- und auftragsbezogenes Einsatzkonzept entwickeln, aus welchem auch die funktionsbezogenen Qualifikationen seiner Sicherheitsmitarbeiter ersichtlich sind. Die Angebotsdokumentation hat auf Wunsch des AG außerdem u. a. folgende Angaben zu enthalten:

- a) Kopie der Gewerbeerlaubnis nach § 34a GewO;
- b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als zwölf Monate);
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der für den AN wichtigen Sozialversicherungsträger aus dem laufenden Geschäftsjahr;
- d) Aussagen zur Entlohnung sowie ggf.

freiwillige Leistungen; e) Darlegung des Umsatzanteils der angefragten SDL im Verhältnis zu den Umsätzen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des AN. Sollte der Umsatzanteil der angefragten SDL im Verhältnis zum aktuellen Gesamtumsatz des AN einen Wert von 15 % überschreiten, so hat der AN eine auftragsbezogene Liquiditäts- und Finanzplanung zu erarbeiten und zu dokumentieren.	
4.24 Einsatz von Führungskräften Der AN muss aus seinem Personalbestand für jede SDL geeignete Führungskräfte zur unmittelbaren operativen Führung und Kontrolle der operativen Sicherheitsmitarbeiter bestimmen. Die Führungskraft muss für die jeweilige stationäre SDL über auftragsspezifische Kenntnisse verfügen, die Organisationsstrukturen des AG (in einem der Dienstleistung angemessenen Umfang) kennen und ihr Handeln und das der ihr unterstellten Sicherheitsmitarbeiter danach ausrichten können. Sie muss vom AN mit einem dem AG bekannten klaren Kompetenzrahmen ausgestattet sein. Diese Führungskraft muss den unmittelbaren Kontakt vor Ort mit dem AG pflegen, den Einsatz der Sicherheitsmitarbeiter planen und organisieren, die im Dienst befindlichen Kräfte anleiten und kontrollieren sowie alle Abweichungen bei der Auftragserfüllung erkennen, korrigieren und erforderlichenfalls weitermelden. Die Führungskraft muss für die jeweilige mobile SDL über Kenntnisse der schematischen Regelwerke zur SDL verfügen, Zugriff auf die konkreten Anweisungen zum Schutzobjekt des AG haben und ihr Handeln und das der ihr unterstellten Sicherheitsmitarbeiter danach ausrichten können. Diese Führungskraft muss den Einsatz der Sicherheitsmitarbeiter planen und organisieren, die im Einsatz befindlichen Kräfte anleiten und kontrollieren sowie alle Abweichungen bei der Auftragserfüllung erkennen, korrigieren und erforderlichenfalls weitermelden. Die Führungskraft hat u. a. dafür Sorge zu tragen, dass a) die Vorgaben zum Einsatz der Sicherheitsmitarbeiter eingehalten werden, b) Fahrzeuge, Kommunikationsmittel und sonstige Ausrüstungsgegenstände sich in einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand befinden, c) die ordnungsgemäße Übernahme der Ausrüstung durch die Sicherheitsmitarbeiter	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.

nachweislich bestätigt wird, d) im Falle des Ausfalls von Ausrüstung (z. B. durch Defekt o. a.) unverzüglich für Ersatz gesorgt wird.	
4.25 Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern ohne Führungsfunktion (Einsatzkräfte) Einsatzkräfte müssen grundsätzlich durch eine mit dem Objekt und den Aufgaben vertraute Person des AN auf der Grundlage der Dienstanweisung in das konkrete Tätigkeitsfeld vor Ort eingewiesen werden. In Ausnahmefällen sowie grundsätzlich in Bundeswehrliegenschaften kann die Einweisung, sofern es der AG für erforderlich hält, auch durch ihn oder einen vom AG beauftragten Dritten erfolgen. Mit Ausnahme von Bundeswehrliegenschaften muss jedoch in der Regel eine mit dem Objekt und den Aufgaben vertraute Person des AN anwesend sein. Die erfolgreiche Einweisung ist entsprechend schriftlich nachzuweisen. Bei der Auftragserteilung für Einsatzkräfte muss eindeutig nachvollziehbar sein: a) die klare Identifizierung (z. B. durch Anschrift und Bezeichnung) des zu kontrollierenden Objektes; b) die exakte Beschreibung der Örtlichkeiten und der inhaltlichen Tätigkeiten, die dort zu erbringen sind; c) die Abfolge und Dauer der Tätigkeit; d) die Anzahl der Wiederholungen der Tätigkeiten in einem zuvor definierten Zeitfenster; e) die Modalitäten des zeitlichen Nachweises über die durchgeführten Tätigkeiten (z. B. mittels eines elektronischen Wächterkontrollsystems); f) Adressaten für die Alarmierung bzw. Information bei sicherheitsrelevanten Vorkommnissen; g) Abweichungen vom Sollzustand im zu kontrollierenden Bereich; h) Ort und Art von vorhandenen Gefährdungen in den einzelnen Objekten sowie die sich daraus ableiten-den Schutzmaßnahmen und -ausrüstung für die Sicherheitsmitarbeiter.	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert.
4.26 Einsatz von Auszubildenden und Praktikanten Auszubildende und Praktikanten dürfen als Sicherheitsmitarbeiter nur dann eingesetzt werden, wenn sie die Anforderungen nach 4.1. b) erfüllen. Auszubildende und Praktikanten müssen zu jedem Zeitpunkt während ihres Einsatzes beim AG durch mindestens einen Sicherheitsmitarbeiter am selben Arbeitsort	Die von der DIN getroffenen Regelungen sind durchaus wünschenswert, werden jedoch im Gewerberecht nicht normiert. Sofern die hier genannten Personenkreise aktiv Bewachungsaufgaben durchführen sind Sie entsprechend § 9 Abs. 2 BewachV bei der zuständigen Behörde zu melden und erst nach der Bestätigung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung einzusetzen. Im Mindestmaß müssen die

geführt und angeleitet werden. Der Einsatz von Auszubildenden und Praktikanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der Einsatz von Auszubildenden als von Auftraggebern vergütete Einsatzkraft ist zeitlich auf ein der Berufsausbildung förderliches Maß zu begrenzen und darf im Jahresdurchschnitt monatlich 60 h nicht überschreiten. Auszubildende und Praktikanten dürfen keine weiteren Erwerbs- oder Nebentätigkeiten beim AN ausüben und auch nicht vom AN als selbstständiger Subunternehmer eingesetzt werden.	genannten Personen über eine Unterrichtung im Sinne des § 1 BewachV verfügen.
---	---